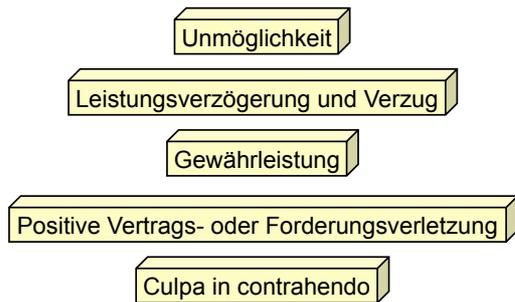


Bürgerliches Vermögensrecht II

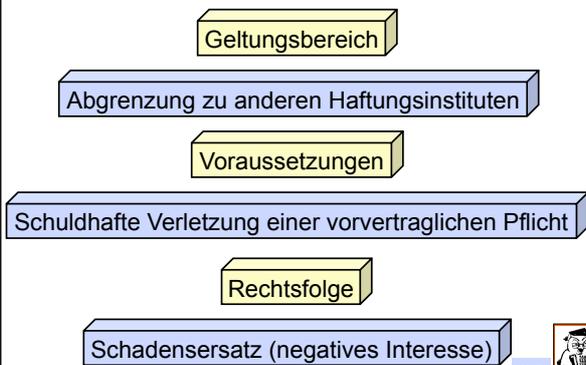
Professor Dr. Dr. h.c. mult. Helmut Rießmann



Vertragshaftung - Rechtsinstitute



culpa in contrahendo



Abgrenzung und Geltung

Anfechtungsrecht

Gewährleistungsrecht

Schutzpflichten für die in der Vertragsanbahnung gefährdeten Güter und Interessen des potentiellen Vertragspartners

Ohne Vertrag

Mit Vertrag



Attraktivität der c.i.c

Genuiner Vermögensschutz

Enge des Deliktsrechts

Zurechnung des Helfenverschuldens

§ 278 versus § 831 BGB

Verbesserung der Beweislage

Günstigere Verjährungslage



c.i.c und Gewährleistungsrecht

Fahrlässig falsche Angaben zu den Eigenschaften des Vertragsgegenstandes

Schweigen über unbekannte, aber erkennbare Mängel der Vertragsache

Kaufrecht

Mietrecht

Werkvertragsrecht



Kaufrecht

Prinzipieller Ausschluss der c.i.c.

Verletzung der Aufklärungspflicht über Eigenschaften der Kaufsache

Haftung aus §§ 434, 435, 437 BGB

H.R.



Kaufrecht

Prinzipieller Ausschluss der c.i.c.

Vorsätzliche Verletzung der Aufklärungspflicht

Verletzung einer Beratungspflicht

Haftung aus c.i.c.

H.R.



c.i.c und Anfechtungsrecht

Fahrlässig falsche Angaben zu den Eigenschaften des Vertragsgegenstandes

Schweigen über unbekannte, aber erkennbare Mängel der Vertragssache

Verletzung der Aufklärungspflicht zu anderen Umständen

Vertragsauflösung nach c.i.c. ??

§ 249 Abs. 1 BGB

H.R.



c.i.c Fallgruppen

Schutzpflichten gegenüber gefährdeten Rechtsgütern

Verletzung von Aufklärungspflichten

Abbruch von Vertragsverhandlungen

Verhinderung wirksamer Verträge

Sachwalterhaftung

H.R.



Einkaufsbummel mit Folgen

F geht mit ihrem 5-jährigen Kind einkaufen. Noch bevor es zu einem Kauf kommt, rutscht das Kind auf einer Bananenschale aus, die ein anderer Kunde hatte achtlos fallen lassen. Das sorgfältig ausgesuchte und überwachte Personal des Kaufhauses war angewiesen, darauf zu achten, dass keine gefährlichen Gegenstände auf den Böden liegen blieben. Es konnte nicht geklärt werden, wie lange die Bananenschale schon am Boden gelegen hatte.

Das Kind erlitt einen komplizierten Beinbruch und musste stationär behandelt werden. Die Kosten der Behandlung trug die AOK, bei der das Kind über seinen Vater mitversichert war.

Die AOK klagt gegen den Inhaber des Kaufhauses V auf Zahlung der Behandlungskosten von 20.000,00.

H.R.



c.i.c Fallgruppen

Schutzpflichten gegenüber gefährdeten Rechtsgütern



Verletzung von Aufklärungspflichten



Abbruch von Vertragsverhandlungen

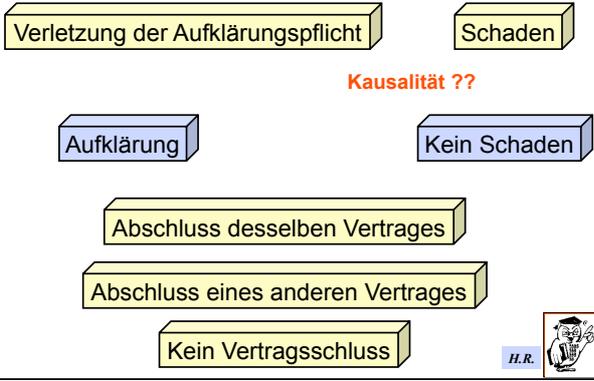
Verhinderung wirksamer Verträge

Sachwalterhaftung

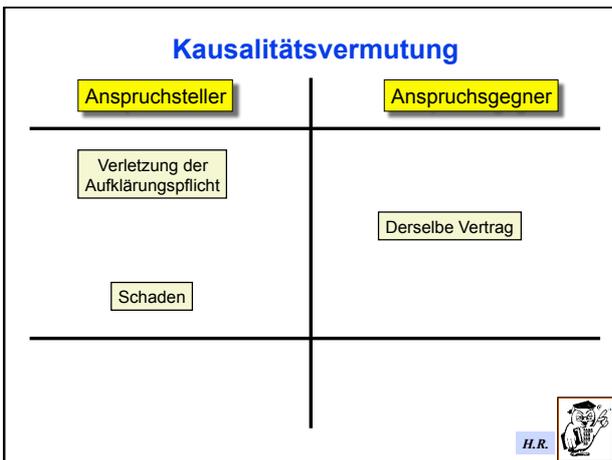
H.R.



Kausalitätsbeweis



Kausalitätsvermutung



Wahlrecht



Die verunglückte Probefahrt

K begibt sich zum Autohändler V und interessiert sich für einen ganz bestimmten Fahrzeugtyp. Der Händler bietet ihm eine Probefahrt mit einem Fahrzeug dieses Typs an, für das eine Kaskoversicherung nicht besteht. K tritt die Probefahrt an. Die Fahrt verläuft unglücklich. K wird wegen einer leichten Unaufmerksamkeit in einen Unfall verwickelt, bei dem ein Schaden an dem Fahrzeug in Höhe von 3.000,00 entsteht.

V sieht davon ab, Schadensersatzansprüche gegen K zu erheben, weil er damit rechnet, dass K sich zu einem Neukauf entschließen wird. Als aber nach einem dreiviertel Jahr K sich noch immer nicht entschlossen hat, einen Vertrag mit V abzuschließen, lässt V alle Zurückhaltung fallen und verlangt von K Schadensersatz in Höhe von 3.000,00.

Wie ist die Rechtslage?

H.R.



Das teure Mietauto

Die Klägerin, eine Autovermieterin, macht gegen die Beklagte rückständige Miete für die Überlassung eines Mietwagens geltend. Nach einem Verkehrsunfall, bei dem der von der Beklagten geführte Pkw beschädigt worden war, mietete diese für die Dauer von fünf Tagen einen Ersatzwagen zu einem Unfallersatztarif von 156,90 EUR pro Tag zuzüglich MWSt. Mit dem schriftlichen Mietvertrag unterzeichnete sie einen "Aufklärungshinweis", der u.a. folgenden Passus enthält:

"Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich bei Vorkasse (Euro-Scheck - Intern. Kreditkarte) einen günstigeren Tarif erhalten kann."

Mit Rechnung vom 22. Juni 2002 machte die Klägerin einen Betrag von 1.080,39 EUR geltend. Die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, dessen volle Haftung für den Unfallschaden nicht streitig ist, zahlte nur 300 EUR. Die Differenz verlangt die Klägerin von der Beklagten.

H.R.



c.i.c Fallgruppen

Schutzpflichten gegenüber gefährdeten Rechtsgütern

Verletzung von Aufklärungspflichten



Abbruch von Vertragsverhandlungen



Verhinderung wirksamer Verträge

Sachwalterhaftung

H.R.



Ein verfrühtes Engagement

M und V verhandelten über den Verkauf eines Grundstücks, das M von V gemietet hatte. Als Kaufpreis waren 750.000,00 vorgesehen. Der Vertrag sollte erst im kommenden Jahr beurkundet werden, weil V sich in diesem Jahr steuerliche Vorteile für ein Gesamtprojekt versprach, von dem der Verkauf an M nur ein Teilaspekt war.

Mit Wissen und Billigung des V begann M mit Umbaumaßnahmen, für die er insgesamt 300.000,00 aufwendete.

Im Laufe der Zeit wurde V klar, dass sich das Gesamtprojekt für ihn nur rechnete, wenn er von M einen Kaufpreis von 1.000.000,00 erzielen könnte. Er behielt dieses Wissen bis zum Beurkundungstermin für sich. Den dann geforderten Preis wollte M nicht zahlen. Die Beurkundung unterblieb.

Wie ist die Rechtslage?

H.R.



c.i.c Fallgruppen

Schutzpflichten gegenüber gefährdeten Rechtsgütern

Verletzung von Aufklärungspflichten

Abbruch von Vertragsverhandlungen

Verhinderung wirksamer Verträge

→ Sachwalterhaftung ←

H.R.



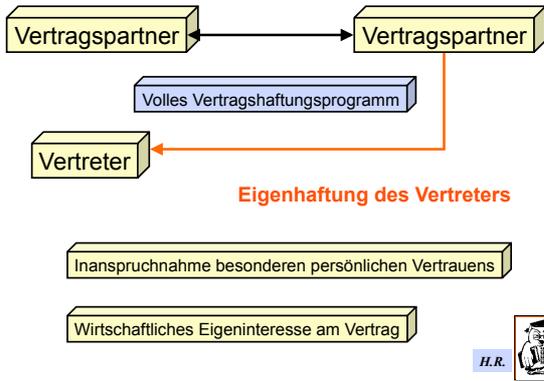
Sachwalterhaftung

- Gemeinsames Merkmal
 - ♦ Vertragshaftungen von und gegenüber Personen, die nicht Vertragspartner sind
- Haftung des Vertreters gegenüber dem Vertragspartner des (wirksam) Vertretenen
 - ♦ Gebrauchtwagenhändler beim sog. Agenturgeschäft
 - ♦ Gesellschaftergeschäftsführer einer GmbH
- Haftung des Gutachters für fehlerhafte Gutachten gegenüber Personen, die nicht Auftraggeber des Gutachtens waren (Berufshaftung)

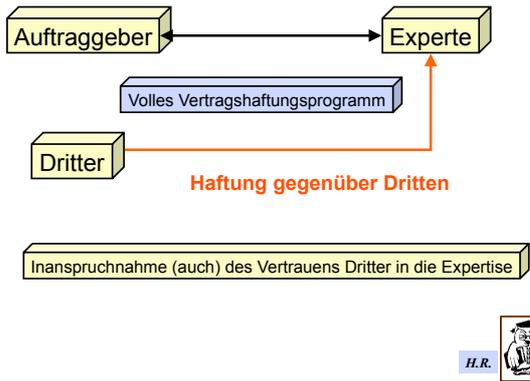
H.R.



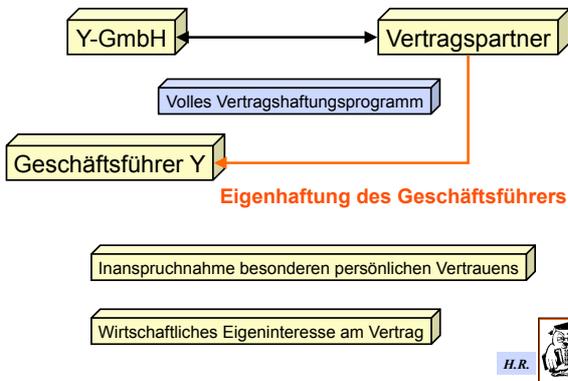
Sachwalterhaftung - Modell 1



Sachwalterhaftung - Modell 2



Gesellschaftergeschäftsführer der GmbH



Zerstörung des Haftungsprivilegs der GmbH

Geschäftsführer Y

Y-GmbH

Gesellschafter Y

Gläubiger

Y als Y

H.R.